

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Spanplattenwerk Gotha GmbH
Geschäftsführung
Müllersweg 1
99867 Gotha

Ihre Ansprechpartnerin:
Tina Haaß

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 898
Telefax +49 361 57 3943 893

Tina.Haass@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/591-6-96678/2022

Weimar
5. Dezember 2022

**Immissionsschutzrecht;
Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG der Firma Spanplat-
tenwerk Gotha GmbH, eingegangen am 22.12.2021, zuletzt geändert
am 23.11.2022**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 33/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Spanplattenwerk Gotha GmbH erhält die immissionsschutz-
rechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nach Nr.
6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99867 Gotha, Müllersweg 1, Gemarkung Gotha, Flur 27, Flur-
stücke 317/3 - 317/6, 318/3, 318/4, 318/11- 318/20, 320/3, 320/4 und 322/6

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmun-
gen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 auf-
geführten Antragsunterlagen sowie der Prüfbericht zur Prüfung des Brand-
schutznachweises (Prüfbericht-Nr. 2022-072-01.PB).

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238100379

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 1.1 Errichtung und Betrieb von vier Strangpressanlagen zur Herstellung von Holzspanplatten in einem dafür zu errichtenden Stahlgestell inklusive zusätzlicher Fördertechnik zur Spanverteilung und Spanumlaufsystem.
- 1.2 Erweiterung der Vor- und Rücklaufleitung aus der Heißwasserzentrale zur Versorgung der neuen Strangpressanlagen mit Prozesswärme.
- 1.3 Errichtung und Betrieb einer Absaugung für die neuen Pressanlagen inklusive neuer Abgasreinigungsanlage (mit Filter Nr. 5) und neuer Emissionsquelle (E17).
- 1.4 Errichtung und Betrieb einer dritten Mischerlinie inklusive neuem Trockenspanilo und dessen Verbindung mit Mischerlinie 1 und 2.
- 1.5 Einsatz eines neuen Verfahrens zur Leimaufbereitung mit paralleler Dosierung der Einzelkomponenten bei unveränderter Zusammensetzung.
- 1.6 Ersatz des vorhandenen Kühlaggregats zur Kühlung der drei Mischer.
- 1.7 Errichtung und Betrieb einer Dosierschnecke für festen Harnstoff und die damit verbundene Harnstoffzugabe in den Trocknungsprozess der Späne.
- 1.8 Errichtung und Betrieb eines neuen Rollensiebes mit zugehöriger Fördertechnik zur Trennung des Prozesses in Hackschnitzel- und Sägemehllinie.
- 1.9 Errichtung und Betrieb einer neuen Werkseinfahrt mit PKW- und LKW-Stellplätzen sowie einem Pfortnerhaus.

2. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

2.1 Allgemein

Die Produktionskapazität der Gesamtanlage von 2.200 m³/d und die Betriebszeiten von So. 22.00 Uhr bis Sa. 22.00 Uhr bleiben von den Änderungen unberührt.

2.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 2 – Zerspanung

Die neue Linie für den Transport von Sägemehl zu den vorhandenen Nasssilos setzt sich wie folgt zusammen:

- Drei Trogkettenförderer mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h
- Verteilerschnecke mit einer Durchsatzleistung von 18 t-atro/h
- Metallabscheider
- Rollensieb mit einer Durchsatzleistung von 25 t-atro/h
- Förderschnecke mit einer Förderleistung von 25 t-atro/h
- Weiche mit einer Durchsatzleistung von 25 t-atro/h.

BE 3 – Trocknung

Die Dosierschnecke ist mit einem Einfalltrichter zur Aufnahme eines BigBags verbunden und hat eine maximale Förderleistung von 120 m³/h.

BE 5 – Beleimung

Für das neue Verfahren zur Leimaufbereitung werden 8 Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1000 l installiert. Aus diesen erfolgt die Dosierung direkt in die Mischer.

Das Trockenspansilo 3 und dessen Anbindung an die drei Mischerlinien setzt sich wie folgt zusammen:

- Je eine Weiche nach Trockenspansilo 1 und 2 mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h
- Je eine Förderschnecke nach jeder Weiche mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h
- Trockenspansilo 3 mit einem Fassungsvermögen von 10 m³
- Je eine Förderschnecke und eine Steilförderschnecke für jede der drei Mischerlinien mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h.

Die neue Mischerlinie setzt sich wie folgt zusammen:

- Puffer- und Dosiersilo mit Bandwaage mit einer Durchsatzleistung von 18 t-atro/h
- Spänemischer 3 mit einer Durchsatzleistung von 20 t-atro/h
- Trogkettenförderer mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h
- Weiche zur Anbindung an Fertigbunker 1 und 2 mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h
- Förderschnecke zum Fertigbunker 3 mit einer Förderleistung von 18 t-atro/h
- Fertigspanbunker 3 mit einem Fassungsvermögen von 20 m³.

Das neue Kühlaggregat in BE 5 hat eine elektrische Anschlussleistung von 62,6 kW und eine Kälteleistung von 184 kW.

BE 6 – Spanverteilung

Die zusätzlichen Fördereinrichtungen bestehen aus den folgenden Anlagenteilen:

- Scheibensieb zur Aufnahme der Späne aus Fertigbunker 3
- Vier Trogkettenförderer mit einer Förderleistung von 15 t-atro/h
- Zwei Förderschnecken mit einer Förderleistung von 15 t-atro/h
- Zwei Weichen mit einer Durchsatzleistung von 15 t-atro/h zur Verbindung von Fertigbunker 3 mit Spanverteiler 3 und Fertigbunker 1 und 2 mit Spanverteiler 4
- Spanverteiler 4 mit einer Durchsatzleistung von 11,2 t-atro/h.

Das Spanumlaufsystem besteht aus drei Förderschnecken mit einer Förderleistung von 5,6 t-atro/h.

BE 7 – Pressen

Die vier neuen Strangpressanlagen haben jeweils eine maximale Produktionsleistung von 101 m³/d und setzen sich aus den folgenden Aggregaten zusammen:

- Zuteilschnecken
- Beschickung
- Strangpresse
- Besäumsägen
- Ablängsägen
- Abstapelgeräte.

Für den Abtransport von Abschnitten der Besäumsägen von den bestehenden und den neuen Strangpressanlagen werden vier zusätzliche Trogkettenförderer installiert. Davon hat einer eine Förderleistung von 1,8 t-atro/h und die übrigen drei von 3,9 t-atro/h.

BE 8 – Absaugung

Die neue Abgasreinigungsanlage setzt sich wie folgt zusammen:

- Fünf Ventilatoren mit den zugehörigen Rohrleitungen
- Schlauchfilteranlage (Filter Nr. 5)
- Zyklon
- Zellenradschleuse.

Die neue Emissionsquelle E17 leitet einen Volumenstrom von 185.000 Nm³/h bei einer Abgastemperatur von 25 °C ab.

BE 11 – Versand

Für die Anlieferung von Holz sind 5 LKW-Stellplätze in einer Reihe als Warteschlange vorgesehen. Für die Abholung von Fertigware sind 12 parallele LKW-Stellplätze vorgesehen. Der Mitarbeiterparkplatz umfasst künftig 165 PKW-Stellplätze.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutz-rechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die tägliche Produktionsleistung der gesamten Anlage ist zu erfassen und fortlaufend zu dokumentieren. Die entsprechenden Daten sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha als zuständige Überwachungsbehörde auf Anfrage zu übermitteln.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung
- 2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
- 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.1.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf maximal 10 km/h zu begrenzen. Dies ist durch entsprechende Kennzeichnung (Verkehrszeichen) sicherzustellen.
- 2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung/-begrenzung
- 2.2.1 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe im Abgas des Trockners und Heißgaserzeugers (Emissionsquelle E10) dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 18 Prozent folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe nach
Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse III (Ammoniak)

30 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse II (Benzol)	0,5 mg/m ³
---	-----------------------

Die Emissionsgrenzwerte für folgende Luftschadstoffe für die Emissionsquelle E10 bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Gesamtstaub	10 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	200 mg/m ³
Formaldehyd	10 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,2 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	250 mg/m ³
Dampf- und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³

2.2.2 Der Abluftkamin mit der Emissionsquelle E17 ist so zu errichten, dass die Austrittsöffnung in einer Höhe von 20,1 m über Grund liegt. Zur ungestörten Abluftführung ist der Kamin ohne Abdeckung zu errichten.

2.2.3 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe im Abgas der Strangpressanlagen (Emissionsquelle E17) dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 18 vom Hundert folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m ³
Formaldehyd	10 mg/m ³

2.3 Überwachung der Emissionen

2.3.1 Einzelmessungen

2.3.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen von Ammoniak und Benzol nach Nebenbestimmung 2.2.1 sowie von Gesamtkohlenstoff nach Nebenbestimmung 2.2.3 dieses Bescheides hat gemäß Punkt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen.

Die Einzelmessung für **Ammoniak** und **Benzol** an Emissionsquelle E10 ist jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** ab dem Zeitpunkt der vorangegangenen Messung zu wiederholen.

Die Einzelmessung **Gesamtkohlenstoff** an Emissionsquelle E17 ist jeweils **halbjährlich** zu wiederholen.

2.3.1.2 Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

2.3.1.3 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.

2.3.1.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung vorliegen.

2.3.1.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind sicher eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.3 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist bei einer Messung überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.3 abzüglich der Messunsicherheit überschreitet.

2.3.1.6 Die Ergebnisse sind in einem Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu dokumentieren. Dieser muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Dieser Messbericht ist dem Landkreis Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde, innerhalb von 12 Wochen vorzulegen.

2.3.2 Kontinuierliche Messungen

2.3.2.1 Zur Überwachung der Emissionswerte von **Gesamtstaub** und **Formaldehyd** (Nebenbestimmung 2.2.3) im Abgas der Emissionsquelle E 17 sind automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen der genannten Stoffe kontinuierlich registrierend ermitteln.

2.3.2.2 Es sind für die Bestimmung der unter 2.3.2.1 geforderten Emissionswerte geeignete und nach DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden. Als geeignet anerkannte Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes eingestellt.

- 2.3.2.3 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.3.2.4 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) i. V. m. DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.
Die Kalibrierung ist in einem Abstand von drei Jahren und zudem nach einer wesentlichen Änderung zu wiederholen.
Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist jährlich zu wiederholen. Eine Wartung und Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messeinrichtung hat zudem regelmäßig durch qualifiziertes Personal in der Verantwortung des Betreibers zu erfolgen. Hierzu wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen.
- 2.3.2.5 Der ordnungsgemäße Einbau der Auswerteeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu überprüfen.
- 2.3.2.6 Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- 2.3.2.7 Zur Auswertung der Messergebnisse ist in jeder aufeinanderfolgenden halben Stunde ein Halbstundenmittelwert (HMW) zu bilden. Für jeden Kalendertag ist aus diesen HMW ein Tagesmittelwert (TMW) bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden. Die Ergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind über fünf Jahre aufzubewahren, es sei denn, sie wurden telemetrisch an die Überwachungsbehörde übermittelt.
- 2.3.2.8 Die Ergebnisse eines jeden Kalenderjahres sind in einem Bericht abzubilden und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
Ebenso hat eine telemetrische Übermittlung an die zuständige Überwachungsbehörde auf deren Verlangen zu erfolgen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Fenster, Türen und Tore sind während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten.
- 3.2 Anlagenbezogener Lieferverkehr, mit Ausnahme der Leimanlieferung, ist nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 3.3 Die Daten zu Fahrbewegungen der Lieferungen (vergl. Nebenbestimmung 3.2) während der Nachtzeit sind zu erfassen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 3.4 Der Lieferverkehr hat über die nordwestliche Betriebszufahrt zu erfolgen.

- 3.5 Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 58 dB(A)

ermittelt in der Mitte des nächstgelegenen Kleingartens 2 m über dem Boden (IO 1 der zu den Antragsunterlagen gehörigen Schallimmissionsprognose LG 48/2021 der Fa. IFS vom 31.11.2021 – Stand 16.12.2021) - hier IO 1 - nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 46 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohn- und Geschäftshauses an der südlichen Betriebsgrenze (IO 7 v. g. Prognose) - hier IO 2 - nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.6 Der messtechnische Nachweis für die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.5 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG zu erfolgen.
- 3.7 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.8 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha aufzustellen.
- 3.9 Der Messbericht ist zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (1x digital; 1x Papier) zuzusenden.

4. Baurecht

- 4.1 Der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis muss dem Bauordnungsamt der Stadt Gotha vor Baubeginn der betroffenen Maßnahmen vorliegen.
- 4.2 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, die sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.1 und den daraus erforderlichen Nachträgen / Ausführungsplänen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Dem Prüfenieur obliegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO die Überwachung der Baumaßnahme in statischer Hinsicht. Ihm sind daher mindestens Baubeginn und Fertigstellung anzuzeigen.
- 4.4 Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde zwingend die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Statik gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO vorzulegen.
- 4.5 Vor Inbetriebnahme ist aus den in der Flur 27 liegenden Flurstücke 318/3, 318/4, 318/11, 318/12, 318/13, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/19, 318/20, 317/5, 317/6, 317/3, 317/4, 320/3, 320/4, der Teilfläche 306/12 und 320/4 ein Baugrundstück zu bilden. Um dies zu erreichen sind verschiedene Maßnahmen möglich:

- Durch eine katastermäßige Verschmelzung der o.g. Grundstücke entsteht ein neues Grundstück (ist allerdings nur möglich, wenn die Grundstücke nicht unterschiedlich belastet sind – Eintragungen in Abt. III des Grundbuches) oder
- Alle oben genannten Grundstücke werden im Grundbuch unter einer laufenden Nummer gebucht (auch keine unterschiedliche Belastung der Grundstücke möglich) oder
- Beantragung einer Vereinigungsbaulast bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Gotha; die Buchgrundstücke bleiben zivilrechtlich weiterhin nebeneinander bestehen, öffentlich-rechtlich werden sie aber als ein Grundstück betrachtet.

5. Brandschutz

- 5.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 04200306-0.1 vom 22.06.2022, erstellt vom Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Neumann Krex & Partner, ist vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2 Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr. 2022-072-01.PB vom 05.10.2022 ist (hinsichtlich der zu prüfenden Gebäude) vollinhaltlich einschließlich den Auflagen zu beachten, umzusetzen und zu erfüllen.
- 5.3 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des § 65 Abs. 2 Satz 3 ThürBO für die relevanten Bereiche zu bestätigen. Spätestens mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde zwingend die Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 5.4 Dem Prüfeningenieur obliegt gemäß § 78 Abs. 1a Nr. 2 ThürBO die Überwachung der Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht. Er ist daher in den Baufortschritt rechtzeitig immer mit einzubeziehen. Der Baubeginn ist ihm anzuzeigen und er ist rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung zu ermöglichen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt und der vor Ort nicht wiedervereignet werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.2 Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme möglicherweise anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde in Form einer Zusammenstellung der Entsorgungswege je Abfallart innerhalb eines Monats nach Abschluss der Entsorgung nachzuweisen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die vier neuen Strangpressanlagen (Nrn. 22-25) sind in die bestehende Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen und zu bewerten.
- 7.2 Die vier neuen Strangpressanlagen inklusive aller dazugehörigen Anlagenteile (u.a. Fertigungsbunker 3, Rota-Filter Nr. 5) sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung

befähigten Person entsprechend § 2 Abs. 6 BetrSichV prüfen zu lassen. Fristen von wiederkehrenden Prüfungen sind zu ermitteln und schriftlich festzulegen. (Es wird verwiesen auf die Merkblätter T008 „Checklisten Maschinen“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)).

- 7.3 Die neu zu errichtende Absaug- und Filteranlage (Rota-Schlauchfilter – Filter 5) ist entsprechend der „Sicherheitstechnischen Bewertung“ durch ATEXCON Explosionsschutz, Dipl.-Ing. Dirk Eger vom 08.04.2022 in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen. Es sind Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren, die die Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe minimieren.

8. Bodenschutz

- 8.1 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (2.8. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu besorgen ist.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 9.1 Der AZB ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der geplanten Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung/Bestätigung zu übergeben. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

10. Naturschutz

- 10.1 Bei neu geplanten Gehölzanpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- 10.2 Eventuell notwendige Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen im Rahmen des Bauvorhabens sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Maßnahmen zu prüfen, ob eine Vogelbrut vorliegt. Sollte dies der Fall sein, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Tel.: 03621 214 147) notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
- 10.3 Zur Verminderung der Bodenversiegelung sind die geplanten PKW-Stellplätze wasserdurchlässig auszubauen. Hierbei sind Materialien wie Rasengittersteine, Kiesschotterdecken oder breitfugig verlegtes Verbundpflaster zu verwenden.

11. Luftverkehr

- 11.1 Die maximale Höhe des Vorhabens von 20,10 m ü. Grund (315,33 m ü. NHN) darf nicht überschritten werden.

- 11.2 Hinsichtlich des Standortes als auch der äußeren Abmessungen (gem. eingereichtem Lageplan sowie der o.a. Koordinaten) dürfen ohne erneute Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.

Gründe

I.

Die Firma Spanplattenwerk Gotha GmbH betreibt in 99867 Gotha, Müllersweg 1, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, welche mit Datum vom 07.12.1990 gemäß § 67a BImSchG als bestehende Anlage bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde. Eine Ergänzung zur Anzeige wurde mit Schreiben vom 08.11.1995 nachgereicht.

Die genannte Anlage ist nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt eingestuft:

Hauptanlage:

Nr. 6.3.1: Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 2.200 Kubikmetern pro Tag.

Nebeneinrichtungen:

Nr. 8.1.1.5: Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt.

Nr. 8.12.2: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) genehmigt mit den Bescheiden:

Nr. 03/94 vom 14.10.1994, Nr. 73/99 vom 15.09.2000, und Nr. 70/00 vom 22.01.2001.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden durch das TLVwA zugelassen mit den Bescheiden:

09/17/A vom 28.03.2017, 87/17/A vom 12.11.2017

und durch das TLUBN mit den Bescheiden:

103/19/A vom 18.02.2020, 38/20/A vom 10.08.2020 und 61/21/A vom 31.05.2022.

Durch das Landratsamt Gotha erging eine Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG mit dem Aktenzeichen 106.11-04/20/AO-6.2.3/Schei vom 12.02.2021.

Mit Schreiben vom 20.12.2021, eingegangen am 22.12.2021, zuletzt geändert am 23.11.2022, beantragte die Spanplattenwerk Gotha GmbH die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Anlage um vier Strangpressanlagen mit Absaugung und Abluftkamin, eine zusätzliche Mischerlinie, eine Harnstoffdosierung, ein Rollensieb und einen neuen Zufahrtsbereich.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurden die Antragsunterlagen als formal vollständig erklärt und damit das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt.

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 Planfeststellungsverfahren
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Gotha, Bauordnungsamt
- Stadtverwaltung Gotha, Brandschutzamt

Des Weiteren wurde die Stadt Gotha um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten. Dieses wurde mit Schreiben vom 20.07.2022 erteilt.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz, geprüft.

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten den beantragten Vorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen, zu.

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung gemäß § 8a BImSchG umfasste ursprünglich die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung der vier Strangpressanlagen zur Herstellung von Holzspanplatten in einem dafür zu errichtenden Stahlgestell,
- Errichtung der Absaugvorrichtung und des Filters,
- Errichtung der dritten Mischerlinie,
- Errichtung der Dosierschnecke für festen Harnstoff,
- Errichtung des neuen Rollensiebes und der zugehörigen Fördertechnik im Bereich der Zerspanung
- Errichtung der neuen Werkseinfahrt und des Pfortnerhauses.
- Probetrieb aller neuen Anlagenkomponenten zum Test auf Ihre Funktionsfähigkeit.

Mit Antrag vom 17.10.2022 wurde der Gegenstand zur Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Errichtung der Absaugung für die neuen Pressanlagen inklusive neuem Filter (Filter Nr. 5) und neuer Emissionsquelle (E17) reduziert.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 Punkt 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG und Nr. 8.2.2 des Anhangs 1 des UVPG für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese ergab, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Zu Verzögerungen im Verfahren kam es aufgrund von Nachforderungen des Bauordnungsamtes der Stadt Gotha. Dieses verwehrt vorerst die Zustimmung. Nach Vorlage der fehlenden Dokumente und deren bauordnungs- bzw. brandschutzrechtlichen Prüfung wurde die Zustimmung erteilt.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides mit Schreiben vom 29.11.2022 zur Kenntnis gegeben. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen per E-Mail vom 30.11.2022 wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Die Antragstellerin wurde somit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 6.3.1, Nr. 8.1.1.5 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nach Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet und unterliegt somit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

BVT-Merkblatt

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken bei der Herstellung von Platten auf Holzbasis“ vom Dezember 2018

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 8.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz als dienende Nebeneinrichtung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde auf der Internetseite des TLUBN und im UVP-Portal am 21.09.2022 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet mit ausgeprägter industrieller Nutzung. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Die Durchsatzkapazität der Anlage und die Betriebszeiten bleiben unverändert. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfälle oder zusätzliches belastetes Abwasser. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.b der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände ersichtlich waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne B-Plan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der Umgebung entspricht dem Industriegebiet (GI) nach BauNVO (§34 Abs. 2 BauGB) und das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1, 2 BauGB). Mit Schreiben vom 20.07.2022 des Stadtentwicklungsamtes der Stadt Gotha wurde das Gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Wird die geänderte Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2. und III.3. formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden hinsichtlich Immissionen durch die folgenden Fachgutachten dargestellt.

Zu den Auswirkungen durch Luftschadstoffe

- Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Bericht Nr. 401.10817-1/21, erstellt am 24.08.2022 durch Ingenieurbüro Ulbricht GmbH i. V. m. einer Stellungnahme zur Prognose vom 04.11.2022
- Lufthygienische Stellungnahme [...] hinsichtlich der Emissionen von Formaldehyd, Bericht Nr. M163659/02, erstellt am 10.12.2021 durch Müller-BBM GmbH i. V. m. der Stellungnahme, Bericht Nr. M163659/03, vom 08.11.2022
- Lufthygienische Stellungnahme [...] hinsichtlich der Stickstoffdeposition im Bereich empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme [...], Bericht Nr. M169722/01, erstellt am 04.05.2022 durch Müller-BBM GmbH i. V. m. der Stellungnahme, Bericht Nr. M163659/03, vom 08.11.2022

und zu den Auswirkungen durch Lärm

- Schallimmissionsprognose LG 48/2021, erstellt am 30.11.2021 und redaktionell geändert am 16.12.2021 durch das Ingenieurbüro Frank und Schellenberger mit einem Nachtrag vom 21.04.2022.

In den Gutachten bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen Luftschadstoffe wird plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen durch Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff, Formaldehyd und Stickstoffdeposition zu besorgen sind, da die Anforderungen der TA Luft erfüllt sind. Die Berechnung der für die ausreichende Verdünnung und den ungestörten Abtransport erforderliche Schornsteinhöhe wird im Bericht Nr. M169722/01 dargestellt und ist plausibel.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für

die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines AZB erforderlich. Vom Antragsteller wurde eine Vorprüfung zum AZB und ein Konzept für die Erstellung des AZB vorgelegt. Dieses wurde aufgrund von Nachforderungen mit Datum vom 23.09.2022 revidiert. Entsprechend Nebenbestimmung Nr. 9.1 ist der AZB vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns seine Gültigkeit, sodass die in dem Zulassungsbescheid 33/21/Z vom 18.10.2022 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.1.8

Die Änderung der Anlage führt theoretisch zu einer Erhöhung der maximal möglichen Produktionskapazität der Anlage. Die Betreiberin erklärt aber, sich selbst auf die bereits genehmigte Produktionskapazität von 2.200 m³/d zu begrenzen. Diese Begrenzung wird durch die Regulierung der Geschwindigkeit der Produktionsanlagen sowie durch die Auswahl der zu produzierenden Platten erreicht. Um die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Produktionsleistung zu gewährleisten, ist eine fortlaufende tägliche Dokumentation notwendig.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechend, getroffen wird.

Ziffer III.2.1.3

In der Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 24.08.2022, Bericht-Nr. 401.10817-1/21 wird eine auf 10 km/h reduzierte Fahrbewegung auf dem Betriebsgelände für die Berechnung der diffusen Staubemissionen berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass durch eine erhöhte Geschwindigkeit keine zusätzlichen Emissionen entstehen, deren Relevanz ohne eine angepasste Prognose nicht abschätzbar ist, ist die Geschwindigkeitsbegrenzung notwendig.

Ziffer III.2.2.1

Die Anforderungen ergeben sich aus den Anforderungen der TA Luft und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Festlegung eines Grenzwertes für Ammoniak resultiert aus der beantragten Zugabe von Harnstoff in den Trocknungsprozess. Unter bestimmten Bedingungen kann die Entstehung von Ammoniak aus dem Harnstoff im Trockner nicht ausgeschlossen werden. Die Festsetzung des Grenzwertes entspricht den Anforderungen unter Punkt 5.2.4 TA Luft.

Die Anpassung des Grenzwertes für Benzol erfolge aufgrund einer Änderung der Anforderungen in der TA Luft. In der Anordnung 04/20/AO vom 12.02.2021 des Landratsamtes Gotha wurde für Benzol ein Grenzwert von 1 mg/m³ festgesetzt. Mit der Novellierung der TA Luft im Jahr 2021 wird Benzol in die Klasse II der karzinogenen Stoffe eingestuft (vorher Klasse III), was mit einem strengen Grenzwert verbunden ist. Die übrigen für die Emissionsquelle E 10 festgesetzten Grenzwerte gelten unverändert entsprechend der Anordnung 04/20/AO vom 12.02.2021 fort.

Ziffer III.2.2.2

Die Anforderungen an die Schornsteinhöhe sind antragsgemäß festgesetzt. In der Lufthygienischen Stellungnahme Bericht Nr. M169722/01 vom 04.05.2022, erstellt durch die Firma Müller-BBM GmbH, wurde die notwendigen Schornsteinhöhen gemäß den Ableitbedingungen nach TA Luft und der VD1 3781 Blatt 4 geprüft. Aus gutachterlicher Sicht besteht mit den beantragten Schornsteinhöhen Einverständnis. Die Berechnungen sind plausibel.

Ziffer III.2.2.3

Der festgesetzte Grenzwert für Gesamtstaub beruht auf den Anforderungen unter Punkt 5.4.6.3 der TA Luft und wurde antragsgemäß festgesetzt. Die Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd werden unter Nr. 5.4.6.3 TA Luft geregelt. Diese wurden allerdings gemäß der beantragten Selbstbegrenzung auf geringere Werte festgesetzt.

Ziffer III.2.3.1

Die Anforderungen zur Einzelmessung und den wiederkehrenden Messungen hinsichtlich Messintervall, Messplanung, Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse beruhen auf den Vorgaben unter Punkt 5.3.2 i. V. m. Nr. 5.4.6.3 der TA Luft.

Ziffer III.2.3.2

Der Beurteilung der Massenstromschwellen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen von Gesamtstaub und Formaldehyd an der Emissionsquelle E 17 liegen die Vorgaben der TA Luft unter Punkt 5.3.3.2 zu Grunde. Die Gesamtanlage überschreitet einen Massenstrom für staubförmige Emissionen von 3 kg/h. Bei der Quelle E 17 handelt es sich um eine relevante Quelle, die daher mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten ist. Die Notwendigkeit der kontinuierlichen Überwachung von Formaldehydemissionen ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu den unter Punkt 5.2.7 der TA Luft genannten Stoffen und der Tatsache, dass der Massenstrom an der Quelle E 17 das 148-fache der dort angegebenen Massenstromschwelle erreicht.

Die weiteren Anforderungen an Eignung, Einbau, Kalibrierung und Prüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung und Übermittlung der Messergebnisse entsprechen den Vorgaben unter Punkt 5.3.3 der TA Luft.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.3.4

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgen insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Für den Immissionsort Kleingartenanlage (IO 1) kann für die Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) kein Schallpegel-Immissionsanteil festgelegt werden, da in dieser Beurteilungszeit keine schutzbedürftige Nutzung ausgeübt werden darf.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit am Immissionsort 2 die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionspunkt während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage dort während der Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Ziffer III.4.1-4.4

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO und bei Nichterfüllung eines Kriteriums des Kriterienkataloges zwingend vorgeschrieben. Die Prüfung obliegt den durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zugelassenen Prüfsachverständigen. Die Prüfung des Bauvorhabens wurde durch den Bauherrn direkt beauftragt. Ihm obliegt auch die Bauüberwachung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises (§ 13 ThürPPVO und § 80 Abs.2 Nr. 1 ThürBO). Nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO erstellt der Prüfsachverständige nach erfolgter Bauüberwachung die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises.

Ziffer III.4.5

Nach § 4 Abs. 2 ThürBO ist die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Bestimmungen der ThürBO zuwiderlaufen. Die Errichtung der Gebäude auf unterschiedlichen Grundstücken hätte zur Folge, dass z.B. Brandwände an der Grundstücksgrenze errichtet werden müssten und Abstandsflächen zu den Grenzen einzuhalten wären. Das würde aber dem Sinn und Zweck des konkreten Bauantrages zuwiderlaufen. Weiterhin wird durch Parkplätze, Zufahrten, Überfahrten, Nutzungsabhängigkeiten und weiteren sonstige Anlagen und weiteres auf den jetzt einzelnen Grundstücken in Abhängigkeit durch die Gesamtnutzung dieses Erfordernis notwendig. Die Regelung ist deshalb erforderlich, weil das Bauordnungsrecht in aller Regel vom grundbuchrechtlichen Begriff des Grundstücks ausgeht (Buchgrundstück). Im vorliegenden Fall sind die Flurstücke 318/3, 318/4, 318/11, 318/12, 318/13, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/19, 318/20, 317/5, 317/6, 317/3, 317/4, 320/3, 320/4, der Teilfläche 306/12 und 320/4 betroffen.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Es ist ein Brandschutzkonzept für das gesamte Spanplattenwerk erarbeitet wurden. Es handelt sich bei einigen beschriebenen Gebäuden um nicht prüfpflichtige Vorhaben. Die Einhaltung des Brandschutznachweises ist zwingend erforderlich zur sicheren Benutzung der baulichen Anlagen.

Der Nachweisersteller oder ein anderer Nachweisberechtigter im Sinne des § 65 Abs. 2 Satz 3 ThürBO hat die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürBO zu bestätigen. Diese ist spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der Unteren Bauaufsicht vorzulegen.

Ziffer III.6 (Abfallwirtschaft):

Die Forderungen zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweilig aktuellen Fassung, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Ziffer III.7 (Arbeitsschutz):

Rechtsgrundlage für die Forderung in Ziffer III.7.1 ist der § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

Die Forderungen in Ziffer III.7.2 ergeben sich aus §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Forderungen in Ziffer III.7.3 ist § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Ziffer III.8. (Bodenschutz):

Die Forderungen der Ziffer III.8.1 ergeben sich aus § 2 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG).

Ziffer III.9. (AZB):

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Ziffer III.10. (Naturschutz):

Die Anforderungen in Ziffer III.12.1 dienen der Vermeidung einer Floraverfälschung und entspricht den Bestimmungen des § 40 BNatSchG. Der Zeitraum des Verbots in Ziffer III.12.1 ergibt sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG und dient unter Anderem der Schonung von Vogelbrutstätten.

Die Anforderungen in Ziffer III.12.3 dienen der Verminderung der Bodenversiegelung und damit der Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück und trägt somit zur Grundwasserneubildung im Sinne des § 1 BNatSchG bei.

Ziffer III.11 (Luftverkehr)

Die Anlage liegt im näheren Umfeld des Flughafens Gotha-Ost. Daher unterliegt das Vorhaben den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 LuftVG. Die genannten Forderungen wurden gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG festgesetzt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 12.000.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Tina Haaß
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Abschnitt 1 Antrag

1.0 Anschreiben mit Erläuterungen	(1 Blatt)
1.1 Antragsformular (Formular 1.1 und 1.2)	(2 Blatt)
1.1.1 Zusatzblatt zu Formular 1.1	(2 Blatt)
1.1.2 Zusatzblatt zu Formular 1.2	(1 Blatt)
1.2 Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
1.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Erweiterung	(10 Blatt)
1.4 Antrag §8a und Leistungsbegrenzung (Beantragung Vorzeitiger Baubeginn)	(2 Blatt)
1.4.1 Antrag § 8a Einschränkung	(1 Blatt)
1.5 Öffentliche Bekanntmachung	(2 Blatt)
1.6 Aussage zur Energieeffizienz der Maßnahmen	(1 Blatt)
1.6.1 Energiepolitik Sauerländer Spanplatten	(1 Blatt)
1.6.2 Zertifikat ISO 50.001	(1 Blatt)

Abschnitt 2 Antragsunterlagen und Pläne

2.1 Topographischer Stadtplan Gotha	(1 Blatt)
2.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte)	(1 Blatt)
2.2.1 Legende zur Flurkarte	(1 Blatt)
2.3 Flächennutzungsplan Stadt Gotha	(1 Blatt)
2.4 Beiplan 3 Spanplattenwerk	(1 Blatt)
2.5 Materialflussschema Gesamtanlage Zeichnung 191008; Rev. 11	(1 Blatt)
2.6 Anlagendaten; Formblatt 2.1	(5 Blatt)
2.7 Verfahren (Stoffübersicht); Formblatt 2.2	(4 Blatt)
2.8 Stoffdaten; Formblatt 2.3	(4 Blatt)
2.9 Stoffdaten; Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.10 Schemazeichnung Zerspanung Auszug (Planung)	(1 Blatt)
2.11 Schemazeichnung Harnstoffzugabe Auszug	(1 Blatt)
2.12 Schemazeichnung Beleimung Auszug (Planung)	(1 Blatt)
2.13 Schemazeichnung Pressen Auszug (Planung)	(1 Blatt)
2.14 Schemazeichnung Filteranlage Auszug (Planung)	(1 Blatt)
2.15 Maschinenaufstellungsplan mit Emissionsquellen	(1 Blatt)
2.16 Emissionen; Formblatt 2.5	(1 Blatt)
2.17 Emissionen; Formblatt 2.6	(1 Blatt)
2.18 Emissionen; Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.19 Lärm Immissionen, Formblatt 2.8	(1 Blatt)
2.20 Lärm verursacht durch die Anlage; Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.21 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall; Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.22 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung; Formblätter 2.11 und 1.12	(2 Blatt)
2.23 Brandschutz; Formblätter 2.13 und 2.14	(6 Blatt)
2.24 Arbeitsschutz; Formblätter 2.15 bis 2.17	(3 Blatt)
2.25 Abwasser; Formblatt 2.18 mit Genehmigung zu Indirekteinleitungen durch WAG und Erlaubnis zu Rigolenversickerung durch Landratsamt Gotha	(16 Blatt)
2.26 Wasser; Formblatt 2.20; Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)

2.27 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(2 Blatt)
2.28 Übersicht Yard Management erstellt durch Fa. Finger Lageplan	(1 Blatt)

Abschnitt 3 Gutachten und technische Beschreibungen

3.1 Technische Beschreibung LÜBKE-Filter 1R40	(4 Blatt)
3.1.1 Lübke Rotafilter 1R40 Maßblatt	(1 Blatt)
3.1.1.1 Gutachterliche Stellungnahme Gewebefilter E17	(1 Blatt)
3.1.1.2 Stellungnahme Nasswäscher – Absaug- und Filteranlagen	(1 Blatt)
3.1.1.3 Ergänzungen zur Eignung eines Gewebefilter	(8 Blatt)
3.1.2 Sicherheitstechnische Bewertung B116.007 vom April 2022	(10 Blatt)
3.1.3 Bauantrag FILTER 5	(11 Blatt)
3.1.4 Filter 1R40 Ausblasgeräusche	(1 Blatt)
3.1.5 Ventilator SF300520 Datenblatt	(5 Blatt)
3.1.6 Ventilator SF300530 Datenblatt	(5 Blatt)
3.1.7 Ventilator SF300550 Datenblatt	(5 Blatt)
3.2 Emissions- und Immissionsprognose; Bericht Nr.: 401.10817-1/21	(204 Blatt)
3.2.1 Stellungnahme zum Bericht Nr.: 401.10817-1/21	(4 Blatt)
3.2.2 Erläuterung zur Volumenstromberechnung der Trocknerabluft	(1 Blatt)
3.2.3 Messbericht M155864/04 zu Emissionsmessungen am Trockner Quelle E 10	(44 Blatt)
3.3 Stellungnahme zu Emissionen von Formaldehyd; Bericht Nr.: M163659/02	(20 Blatt)
3.3.1 Stellungnahme Müller BBM GmbH Bericht Nr. M163659/03	(7 Blatt)
3.4 Stellungnahme zur Stickstoffdeposition und Schornsteinhöhenberechnung; Bericht Nr.: M169722	(56 Blatt)
3.4.1 Messbericht M153096/02 zu Ammoniak-Emissionen für eine vergleichbare Anlage	(4 Blatt)
3.4.2 Stellungnahme Müller BBM GmbH Bericht Nr. M163659/03	(7 Blatt)
3.5 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage des UVP; Bericht Nr.: M163659/01	(57 Blatt)
3.6 Schallimmissionsprognose LG 48/2021 vom 16.12.2021	(75 Blatt)
3.6.1 Nachtrag zur Schallimmissionsprognose LG 48/2021 vom 21.04.2022	(3 Blatt)
3.7 Brandschutzkonzept 04200306-0.0- vom 04.05.2022	(80 Blatt)
3.7.1 Plan 01 und Plan 02	(2 Blatt)
3.7.2 Messprotokoll Hydrant 86255 Gotha	(1 Blatt)
3.7.3 Messprotokoll Hydrant 86259 Gotha	(1 Blatt)
3.8 Ausgangszustandsbericht Vorprüfung COP-22-0034 Rev.1	(39 Blatt)
3.8.1 AZB Anlage 1 Liegenschaftskarte	(1 Blatt)
3.8.2 AZB Anlage 2 Lageplan Spanplattenwerk Gotha	(1 Blatt)
3.8.3 AZB Anlage 3 Maschinenaufstellung mit Quellen	(1 Blatt)
3.8.4 AZB Anlage 4 Stoffkataster Revision 1	(4 Blatt)
3.9 Zeichnungen 1476-1F und 1476-3F Übersicht Erweiterung Stahlgestell	(2 Blatt)
3.10.1 Sicherheitsdatenblätter Harnstoff; Stoff 2 Harnstoff technisch (Brenntag)	(15 Blatt)
3.10.2 Sicherheitsdatenblatt Leim; Stoff 4.1 Perform 10F105	(11 Blatt)
3.10.3 Sicherheitsdatenblatt Leim; Stoff 4.2 EXPK217_MetaDynea	(9 Blatt)
3.10.4 Sicherheitsdatenblatt Leim; Stoff 4.3 Kaurit Leim 355	(18 Blatt)
3.10.5 Sicherheitsdatenblatt Leim; Stoff 4.4 Sadecol L3102	(15 Blatt)
3.10.6 Sicherheitsdatenblatt Leim; Stoff 4.5 Kronores MD 3502A	(10 Blatt)
3.10.7 Sicherheitsdatenblatt Wachs-Emulsion; Stoff 6.1 HydroWax Pro A4	(6 Blatt)

3.10.8 Sicherheitsdatenblatt Wachs-Emulsion; Stoff 6.2 Impermax ® SW 60	(7 Blatt)
3.10.9 Sicherheitsdatenblatt Trennmittel; Stoff 7.1 Bucolan 3755	(6 Blatt)
3.10.10 Sicherheitsdatenblatt Trennmittel; Stoff 7.2 Fiberline 406FR 6PH	(5 Blatt)
3.10.11 Sicherheitsdatenblatt Trennmittel; Stoff 7.3 Moulex ® WE07B	(11 Blatt)
3.10.12 Sicherheitsdatenblatt Härter; Stoff 8.1 Härterlösung 3020H	(7 Blatt)
3.10.13 Sicherheitsdatenblatt Härter; Stoff 8.2 Sapemus Härter H3022	(7 Blatt)
3.10.14 GisChem Datenblatt; Stoff 14 Formaldehyd	(6 Blatt)
3.10.15 GisChem Datenblatt; Stoff 15 Holzstaub	(5 Blatt)
3.11.1 Technisches Datenblatt Mischer 3 - T50300	(2 Blatt)
3.11.2 Zeichnung Mischer 3 – T50300	(1 Blatt)
3.11.3 Technisches Datenblatt Dosierbunker - T50350	(2 Blatt)
3.11.4 Technisches Datenblatt Kühlaggregat	(2 Blatt)
3.11.5 Fertigspanbunker T53200 Typ BBT60_20	(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha
Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde
Umweltamt als untere Wasserbehörde
Umweltamt als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
Umweltamt als untere Abfallbehörde
Umweltamt als untere Naturschutzbehörde
 - Die Stadt Gotha
Bauordnungsamt als untere Baubehörde
Brandschutzamt als untere Brandschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger

Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).

7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus

- dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
 16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.
 18. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese auf Grundlage der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen.
 19. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
 20. Im Falle der Beantragung einer Vereinigungsbaulast ist bei der Stadt Gotha ein formloser Antrag mit einem aktuell beglaubigten Grundbuchauszug von den zu belastenden Grundstücken (Flurstücke 318/3, 318/4, 318/11, 318/12, 318/13, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/19, 318/20, 317/5, 317/6, 317/3, 317/4, 320/3, 320/4, der Teilfläche 306/12 und 320/4) sowie einer Flurkarte bzw. Lageplan mit Darstellung der Flurstücke einzureichen. Nachdem der Eigentümer der Grundstücke bzw. der Grundstücksbevollmächtigte (Nachweis erforderlich, z.B. Grundstücksvollmacht) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer solchen Baulast unterschrieben hat, kann die Vereinigungsbaulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Gotha eintragen werden.
 21. Für den Einsatz von Baugeräten und Montagekränen ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist 4 Wochen vor Aufstellung unter Beifügen entsprechender Angaben (Luftfahrthindernisnummer des zu errichtenden Bauvorhabens -Th 10275 a, Geländehöhe in m ü. NN am Standort des Kranes, Standortkoordinaten in Grad, Minute, Sekunde im Koordinatensystem WGS 84, max. Höhe des Kranes, Arbeits- bzw. Schwenkbereich, Lageplan mit Bezug zum Flughafen (keine Flurkarten) beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Postfach 2249,99403 Weimar, zu beantragen.
 22. Die Luftfahrthindernisnummer Th 10275 a, unter der das Vorhaben in der Luftfahrthindernisdatei registriert wurde, sollte betriebsintern vermerkt werden.